

Richtlinie des Kreises Stormarn

zur Gruppenauslastung der Hauptgruppen

Präambel

Der Kreis Stormarn erfüllt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie nach dem Gesetz Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein – KiTaG SH. Nach § 8 Absatz 1 KiTaG SH stellt der Kreis ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung sicher. Ergänzungs- und Randzeitengruppen stellen ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten, flexiblen Kindertagesbetreuung dar. Diese Richtlinie konkretisiert den Umgang mit Unterauslastungen unter Wahrung der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel und der planerischen Verantwortung des Kreises Stormarn.

§ 1 Ziel und Rechtsgrundlage

- (1) Diese Richtlinie konkretisiert die Umsetzung der Bedarfsplanung gemäß §§ 8 und 9 KiTaG SH, um ein optimales bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen zu gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Richtlinie gilt für alle geförderten Hauptgruppen in Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 25 KiTaG SH im Kreis Stormarn, die ab dem 01.08.2026 neu in den Bedarfsplan aufgenommen werden.

§ 3 Ablaufschema Unterauslastung der Hauptgruppen

Definition der Unterauslastung

Eine Unterauslastung liegt vor, wenn die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII und gemäß § 25 KiTaG SH festgelegte maximale Kinderzahl einer Hauptgruppe unterschritten wird. Die Grenze der Unterschreitung liegt bei:

Regel-Kindergartengruppe 20 Kinder =	Unter 17 Plätzen
Mittlere Kindergartengruppe 15 Kinder =	Unter 12 Plätzen
Kleine Kindergartengruppe 10 Kinder =	Unter 8 Plätzen
Regel-Krippengruppe 10 Kinder =	Unter 8 Plätzen
Kleine Krippengruppe 5 Kinder =	Unter 3 Plätzen
Altersgemischte Regelgruppe 20 Kinder =	Unter 17 Plätzen
kleine altersgemischte Regelgruppe 10 Kinder =	Unter 8 Plätzen

Naturgruppen und Integrativgruppen bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Ausnahmen Eingewöhnungs- und Anlaufphase

Für neu eingerichtete Hauptgruppen sowie zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres wird eine Eingewöhnungs- und Anlaufphase von bis zu sechs Monaten anerkannt. Maßgeblich für den Beginn der sechs Monaten ist das Ende der Schließzeiten des jeweiligen Kindergartens. Spätestens jedoch beginnt das neue Kita Jahr zum 01.09. eines Jahres.

Unterauslastungen, die innerhalb dieser Eingewöhnungs- und Anlaufphase auftreten sowie Platzzahlreduzierungen nach § 25 Abs. 5 KiTaG SH, gelten nicht als Unterauslastung im Sinne dieser Richtlinie und bleiben bei der förderrechtlichen Bewertung unberücksichtigt.

Stichtagsregelung zur Belegungserfassung

Der Antrag für eine Aufnahme in den Kita-Bedarfsplan muss spätestens vier Wochen vor Eröffnung/Start der Hauptgruppe erfolgen. Dem Antrag ist die prognostizierte Gruppenauslastung zum Startertermin zu belegen. Diese muss eine Gruppenauslastung aufweisen die gleich oder höher der Unterschreitung gemäß § 3 dieser Richtlinie aufweist.

Betreuungsverträge für Hauptgruppen, die für das jeweils neue Kindergartenjahr abgeschlossen werden, sind spätestens bis zum 15. September eines Jahres abzuschließen und in der Kita-Datenbank zu hinterlegen. Bei unterjährig freiwerdenden Plätzen wird eine übergangslose Nachbesetzung angestrebt.

Die Beurteilung der Auslastung erfolgt auf der Grundlage der zum 15. September eingegebenen Betreuungsverträgen in der Kita Datenbank unter Berücksichtigung der Eingewöhnungs- und Anlaufphase gemäß § 4 dieser Richtlinie.

Nach dem Stichtag neu hinzukommende Betreuungsverträge können in der Kita Datenbank eingegeben und im Rahmen der laufenden Bedarfsprüfung berücksichtigt werden, begründen jedoch keinen Anspruch auf rückwirkende Neubewertung.

Für Hauptgruppen, die im Rahmen dieser Richtlinie neu in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, reichen Sie bis zum 30.04. eines Jahres eine Auslastungsanzeige Ihrer Gruppen für das nächste Kindergarten Jahr beim Kreis Stormarn ein. Eine Nichtanzeige kann dazu führen, dass die neuaufgenommene Gruppe aus dem Bedarfsplan entfernt werden.

Ablaufschema

- Der Einrichtungsträger stellt beim Kreis Stormarn einen Antrag zur Aufnahme oder Änderung in den Bedarfsplan. Dem Antrag muss die Standortgemeinde zuvor zugestimmt haben.
- Die im Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan aufgeführten Hauptgruppen dürfen die in § 3 dieser Richtlinie definierten Unterschreitung nicht übersteigen bzw. die Vo-

anmeldungen für neue Hauptgruppen dürfen die Unterschreitungsgrenze nicht übersteigen. Die Gruppen werden für ein Jahr längstens bis zum Ende des jeweiligen Kita Jahres in den Bedarfsplan aufgenommen.

- Sollte die Prüfung ergeben, dass die beantragten Hauptgruppen nicht bis zur in § 3 dieser Richtlinie definierten Unterschreitung mit Kindern belegt sind, so behält sich der Kreis Stormarn das Recht vor, die Gruppen nicht in den Bedarfsplan aufzunehmen.
- Der Träger ist verpflichtet, dem Kreis Stormarn innerhalb von 3 Monaten anzuzeigen, wenn eine Unterauslastung gemäß § 3 dieser Richtlinie vorliegt.
- Der Träger, die Standortkommune und die Bedarfsplanung des Kreis Stormarn evaluieren und analysieren gemeinsam die Ursache der freien Plätze.
- Gemeinsam werden individuelle Maßnahmen festgelegt, um die Unterauslastung zu reduzieren.
- Aufzeigen der wirtschaftlichen Konsequenzen der Unterauslastung und bei Nichtumsetzung der geforderten Maßnahmen.
- Vereinbarung inkl. Fristsetzung zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen. Die Fristsetzung wird gemessen an den jeweiligen vereinbarten Maßnahmen.

Eine Unterauslastung wird nicht selbstständig angezeigt

Der Träger meldet eine Unterauslastung einer Hauptgruppe nicht selbst an. Es erfolgt eine rückwirkende Kürzung der gezahlten Förderung gemäß Teil 5 KiTaG SH. Maßgeblich für die Berechnung ist das Ende der Eingewöhnungszeit bzw. der Zeitpunkt an dem im Laufe des Kitajahres ein Platz freigeworden ist bis zum Datum des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung zur Beseitigung der Unterauslastung.

Die vereinbarten Maßnahmen werden nicht umgesetzt

Wurden die vereinbarten Maßnahmen nicht umgesetzt, so erfolgt eine Kürzung der bereits ausgezahlten Förderung gemäß Teil 5 KiTaG SH. Die Kürzung erfolgt rückwirkend zu dem Tag der Vereinbarung der Maßnahme(n).

Das Ablaufschema ist für die Zeit der Eingewöhnungs- und Anlaufphase nicht anzuwenden.

§ 4 Definition der Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit, ist die Zeit, die benötigt wird, um ein neu aufgenommenes Kind in die Gruppe einzugewöhnen.

Der Beginn der Eingewöhnungszeit ist abhängig von der Schließzeit des jeweiligen Kindergartens. Endet die Schließzeit vor dem 01.08 eines Jahres, so ist der Beginn der Eingewöhnungszeit der 01.08. eines Jahres. Endet die Schließzeit nach dem 16.8. eines Jahres, so ist der Beginn der Eingewöhnungszeit der 01.09. eines Jahres.

Bei neu eingerichteten Gruppen und bei laufenden Gruppen, die unter diese Richtlinie fallen, dauert die Eingewöhnungszeit längsten drei Monate, abhängig von der Anzahl der einzugewöhnenden Kinder.

Bei laufenden Gruppen, die unter diese Richtlinie fallen, verkürzt sich die Eingewöhnungszeit um jeweils einen Monat, wenn in diesem Monat keine neu aufgenommenen Kinder eingewöhnt werden.

Eine Neuaufnahme im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Kinder die Einrichtung erstmalig besuchen. Gruppenwechsel gelten nicht als Neuaufnahme.

§ 5 Definition Anlaufphase

Die Anlaufphase ist die Zeit, die eine Einrichtung benötigt, um die maximale Betreuungskapazität gemäß § 25 KiTaG SH zu erreichen.

Die Anlaufphase beginnt mit der Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung und wird auf maximal sechs Monate festgelegt, in denen sukzessiv Eingewöhnungen vorgenommen werden.

§ 6 Definition Platzzahlreduzierungen

Eine Platzzahlreduzierung liegt vor, wenn die Gruppengröße gemäß § 25 Abs. 5 KiTaG SH verringert wird.

Die Gruppengröße ist bei Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern ausgehend von der Regelgruppengröße zu verringern, wenn der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands der Kinder unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Zusammensetzung der Gruppe einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat. Die Feststellung ist nicht davon abhängig, dass das Kind Leistungen der Eingliederungshilfe erhält. Der örtliche Jugendhilfeträger stellt auf Antrag des Einrichtungsträgers oder von Amts wegen im Einzelfall fest, um wie viele Plätze die Gruppengröße zu verringern ist.

§ 7 Einsichtsrecht des Kreises

Der Kreis behält sich das Recht vor, durch Einsicht der eingegebenen und gepflegten Daten durch den Träger im KitaPortal SH sowie durch örtliche Besichtigungen oder durch Belege zu prüfen, ob die Hauptgruppen bis zur im § 3 dieser Richtlinie definierten Unterschreitung mit Kindern belegt sind.

§ 8 Widerrufsrecht

Der Kreis Stormarn behält sich das Recht vor, den Änderungsbescheid gemäß § 13 Abs. 6 KiTaG zu widerrufen, sofern die Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans nicht erfüllt werden. Dies kann unter anderem ein sinkender oder erhöhter Bedarf an Betreuungsplätzen sein, analog § 13 Abs. 6 KiTaG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Evaluation am 01.08.2029

Bad Oldesloe, 22.06.2026



Dr. Henning Görtz
Landrat

